

An das

Bundesministerium für Kunst, Kultur,
öffentlicher Dienst und Sport

do. GZ: 2020-0.528.008

BMI - III/1 (Abteilung III/1)
BMI-III-1-b@bmi.gv.at

Mag. Julian-Peter Sixtl
Sachbearbeiter/in

Julian-Peter.Sixtl@bmi.gv.at
+43 1 53126 90/2495
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an BMI-III-1-b@bmi.gv.at zu richten.

per Mail

iii1@bmoeds.gv.at

uljana.lyubina@bmoeds.gv.at

Geschäftszahl: 2020-0.539.514

**Legistik und Recht; Fremdlegistik; BMKÖS - Bundesministerium für Kunst,
Kultur, öffentlicher Dienst und Sport
Dienstrechts-Novelle 2020; Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens des Bundesministeriums für Inneres darf eingangs mitgeteilt werden, dass zum vorliegenden Entwurf keine inhaltlichen Bedenken bestehen.

Im Hinblick auf die fortlaufende Umsetzung des Regierungsprogrammes, insbesondere der Organisations- und Personalentwicklung im Exekutivdienst, darf jedoch – wie bereits auf Beamtenebene erörtert –, um Berücksichtigung zum nachfolgend angeführten Anpassungsbedarf im Exekutivdienst ersucht werden.

Zum Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979

A. Im Regierungsprogramm wird im Kapitel „*Innere Sicherheit*“ das Thema „*Gute Rahmenbedingungen für eine moderne Polizei*“ erwähnt. Aus diesem Anlass spricht sich das Bundesministerium für Inneres hinsichtlich neu aufgenommener Exekutivbediensteter

für eine Rückkehr zum öffentlich-rechtlichen, allerdings befristeten, Dienstverhältnis aus. Dies einerseits um mehr Sicherheit für Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger zu signalisieren, aber andererseits klar definierter Endigungsgründe zu normieren, um etwaige Unklarheiten und aussichtlose Verfahren vor dem Arbeits- und Sozialgericht hintanzuhalten.

„E 2c“

§ xxx. (1) Beamtinnen und Beamte der Verwendungsgruppe E 2c stehen in einem zeitlich begrenzten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in der Dauer von vierundzwanzig Monaten. Die §§ 13 und 15b bis 16 sind nicht anzuwenden.

(2) Das Dienstverhältnis endet durch Ablauf der Bestellungsdauer, sofern die Beamtin oder der Beamte der Verwendungsgruppe E 2c nicht wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt ist. Der Ablauf der Bestelldauer wird durch ein Beschäftigungsverbot gemäß MSchG gehemmt. Eine Verlängerung des Dienstverhältnisses um bis zu sechs Monate ist zulässig.

(3) Das Dienstverhältnis endet aus den in § 20 Abs. 1 genannten Gründen mit Ausnahme des Grundes der Z 2.

(4) Das Dienstverhältnis der Beamtin oder des Beamten der Verwendungsgruppe E 2c kann von der Dienstbehörde mit Bescheid gekündigt werden. Kündigungsgründe sind:

1. auf Grund ärztlichen Gutachtens festgestellter Mangel der für die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlichen gesundheitlichen Eignung,

2. unbefriedigender Ausbildungserfolg,

3. pflichtwidriges Verhalten,

4. Bedarfsmangel,

5. nicht bestandene zweite Wiederholung einer Dienstprüfung (Gesamt- oder Teilprüfung).

(5) Die Kündigungsfrist hat mit Ablauf eines Kalendermonates zu enden und beträgt einen Monat. Die §§ 10 bis 12 sind nicht anzuwenden.“

B. Es darf angeregt werden, eine Neuformulierung der Z 9.11 der Anlage 1 zum BDG 1979 betreffend das Zulassungserfordernis zur Grundausbildung für die Verwendungsgruppe E2a vorzunehmen, da bislang die Exekutivbeamten und Exekutivbeamte des grenz- und fremdenpolizeilichen Bereiches noch nicht legistisch erfasst waren:

„Erfordernis für die Zulassung zur Grundausbildung für die Verwendungsgruppe E 2a ist

- a) die Zurücklegung einer mindestens dreijährigen praktischen Verwendung im Exekutivdienst nach Ernennung in die Verwendungsgruppe E 2b,
- b) für jene Exekutivbeamten der Verwendungsgruppe E2b, die mit Sondervertrag für den grenz- und fremdenpolizeilichen Bereich aufgenommen wurden, die Zurücklegung einer mindestens fünfjährigen Gesamtdienstzeit einschließlich einer mindestens 45 Monate dauernden praktischen Verwendung im Exekutivdienst.“

Zum Gehaltsgesetz 1956 – GehG

C. Es darf um Anpassung der Bestimmung zum Nachtzeitguthaben gem. § 82b GehG ersucht werden, da sich die Norm nur auf Exekutivbeamten und Exekutivbeamte und nicht auf Beamtinnen und Beamte der Allgemeinen Verwaltung bezieht. Aus diesem Grunde wäre zu überlegen, den Kreis der Anspruchsberechtigten zu erweitern, da Telos der Norm der Ausgleich für die Belastungen eines Nachtdienstes ist. Diese Belastungen treffen A- und E-Bedienstete gleichermaßen.

Daher darf um Streichung „*des Exekutivdienstes*“ in der Überschrift zu § 82b GehG und des Abs. 1 sowie um Abänderung der Formulierung „*Exekutivdienstleistung*“ auf „*Dienstleistung*“ in Abs. 4 ersucht werden.

29. September 2020

Für den Bundesminister:

RL Mag. Christine Schleifer-Tippl

Elektronisch gefertigt

